



Luxemburg, den 29. Juli 2022

PRESSEMITTEILUNG 05/2022

Urteil in der Rechtssache E-2/22 A ./ *the Labour and Welfare Directorate*

EINE SOZIALLEISTUNG, DIE ALS FAMILIENLEISTUNG ZU QUALIFIZIEREN IST

Mit heute ergangenem Urteil hat der Gerichtshof ein Ersuchen des norwegischen Nationalversicherungsgerichts (*Trygderetten*) hinsichtlich der Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit („die Verordnung“) auf das streitgegenständliche norwegische „Übergangsgeld“ beantwortet.

Das Ausgangsverfahren betrifft eine Entscheidung der norwegischen Arbeits- und Sozialverwaltung (NAV) einen Antrag von A auf Übergangsgeld abzulehnen. A ist schwedische Staatsangehörige und erwartete zu diesem Zeitpunkt ein Kind. Begründung für die Ablehnung des Antrages war, dass das Sozialversicherungsgesetz eine vorherige dreijährige Versicherungszeit im norwegischen Sozialversicherungssystem vorschreibt. A war erst seit knapp zwei Jahren dort sozialversichert.

Mit seiner ersten Frage ersuchte das Nationalversicherungsgericht um Klärung, ob eine Leistung wie das Übergangsgeld eine Familienleistung im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe j der Verordnung ist oder eine beitragsunabhängige Geldleistung im Sinne des Artikels 3 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 70 der Verordnung darstellt. Der Gerichtshof stellte fest, dass zwischen Familienausgaben und einer Leistung wie derjenigen im Ausgangsverfahren ein enger Zusammenhang besteht. Eine solche Leistung mindert die finanzielle Belastung eines Alleinerziehenden durch den Unterhalt für ein oder mehrere Kinder und mindert die finanziellen Nachteile des Verzichts auf Erwerbseinkünfte. Der Gerichtshof kam daher zu dem Ergebnis, dass eine Leistung wie das Übergangsgeld eine Familienleistung im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe j darstellt.

Der Gerichtshof entschied ferner, dass das Übergangsgeld keine beitragsunabhängige Geldleistung im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 70 ist. Diese Leistungen sind ausschliesslich in Anhang X der Verordnung aufgeführt, und das fragliche Übergangsgeld erscheint nicht in diesem Anhang.

Mit seiner zweiten Frage bat das Nationalversicherungsgericht um Darlegung, ob es für diese Beurteilung relevant ist, dass für den Fortbestand des Leistungsanspruchs eine berufliche Tätigkeit erforderlich ist, wenn das jüngste Kind ein Jahr alt wird. Der Gerichtshof stellte fest, dass der Umstand, dass eine Leistung auch andere Funktionen haben kann - wie beispielsweise die Förderung von Beschäftigung und die für den Eintritt in den Arbeitsmarkt erforderliche Bildung durch eine berufliche Tätigkeitsvoraussetzung - eine solche Leistung nicht aus dem Anwendungsbereich der Verordnung ausschliesst, sofern die Leistung mindestens eines oder mehrere der in Artikel 3 Absatz 1 aufgeführten Risiken abdeckt. Daher folgerte das Gericht, dass das Erfordernis einer beruflichen Tätigkeit für die vorgenannte Beurteilung nicht relevant ist.

Das Urteil kann im Volltext im Internet unter www.eftacourt.int heruntergeladen werden.

Diese Pressemitteilung ist ein nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.